

Queer Sports Paderborn e.V.

(Errichtungsdatum: 15.10.1998)

Vereinssatzung (Stand Nov. 2016)

§1 Name, Sitz

- (1) Der am 01.01.1999 in Paderborn unter dem Namen Schwul-Lesbischer Sportverein L.u.S.T. Paderborn e.V. gegründete Verein trägt den Namen Queer Sports Paderborn e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
- (2) Dadurch sollen auch lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Menschen, Menschen mit HIV und Aids, Drogenabhängige und Menschen mit seelischer, geistiger und körperlicher Behinderung, die aufgrund dieser Eigenschaften in der Öffentlichkeit diskriminiert und ausgegrenzt werden, aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben und es nicht wagen sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren, unterstützt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind Übungsleiter oder Trainer, die zum Zweck der unter §2 Abs. 1 und 2 angeführten Vereinsziele vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbunds in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.
- (5) Der Verein befließt sich politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität.
- (6) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§3 Geschäftsjahr, Rechnungsjahr, Zeichnungsberechtigung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.
- (3) Für die finanziellen Belange des Vereins sind zeichnungsberechtigt: Der Kassenwart, dessen Stellvertreter und der Vorsitzende des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der/dem Bewerber/In die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit Frist von einem Monat zum Ende des Beitragsjahres (entscheidend ist der Beginn der Mitgliedschaft) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen: Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und Abteilungsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, trotz zweifacher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliedsversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsbeiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
- (2) Über Beitragsmäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

§7 Vermögen, Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfallschäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Nordrheinwestfälischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Abteilungen

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl mindestens zweier Kassenprüfer

- Beschlussfassung über Nichtaufnahme eines/ einer Bewerbers/In oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung über die Mitgliederversammlung entsprechend, sofern nicht die Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird gem. §26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
 - (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder inklusive Vorstand anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Beginn der Vorstandswahl fest.
- (2) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (3) Aus der Reihe der gewählten Mitglieder wählt der Vorstand die drei Vorsitzenden, die als Vorstand im Sinne des §26 BGB gelten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so rückt diejenige Person in den Vorstand nach, die bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, erfolgt eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. §9 Abs. 2. Die Amtszeit des auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitgliedes läuft mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab. Tritt vor Ablauf seiner Amtstätigkeit der gesamte Vorstand zurück, so bleibt der neugewählte Vorstand auf die Dauer eines Jahres im Amt.

- (5) Der Vorstand ist auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige können unter der Bedingung des Absatzes 1 uneingeschränkt abstimmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit 3 Monaten Mitglied im Verein sind.

§12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen. Offene Wahl ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch gegen offene Wahl erhoben wird. Andernfalls erfolgt geheime Wahl.
- (2) Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme der Wahl vorliegt.